

Merkblatt zum 2. Bevölkerungsschutzgesetz

§ 150 Abs. 5a SGB XI

*An wen kann ich mich wenden, wenn ich die Erstattung von Mindereinnahmen/
Mehrausgaben beantragen will?*

Die Landesverbände der Pflegekassen und Ersatzkassen haben das Erstattungsverfahren im Federführungsprinzip geregelt. Eine Aufteilung erfolgt entsprechend der PLZ des Leistungserbringers entsprechend des Hauptsitzes (siehe Anlage). Für alle weiteren Erstattungsfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Pflegekasse.

Für welchen Zeitraum kann ich die Erstattung beantragen?

Die entstandenen Mehrausgaben und Mindereinnahmen sind für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis 30.09.2020 erstattungsfähig.

Welche Leistungen kann ich beantragen?

Nach Landesrecht anerkannte Anbieter zur Unterstützung im Alltag können anfallende außerordentliche Aufwendungen sowie Mindereinnahmen, die nicht anderweitig finanziert werden können, gegenüber der Pflegekasse in Erstattung bringen.

Dazu zählen unter anderem:

- Personalaufwendungen zur Kompensation eines SARS-CoV-2 bedingten Personalausfalls
- erhöhte Sachmittelaufwendungen bei infektionshygienischen Schutzmaßnahmen
- Einnahmeausfälle aufgrund nicht durchführbarer Einsätze

Welche Positionen können nicht angerechnet werden?

Der Erstattungsanspruch nimmt Bezug auf die Leistungserbringung nach SGB XI. Nicht dazu zählen Positionen, die anderweitig finanziert werden können:

- Kurzarbeitergeld
- Entschädigung über das Infektionsschutzgesetz
- Unterstützungsleistungen von Bund oder Kommunen
- Versicherungsleistung/entschädigung aufgrund bestehender Versicherungen
- Einnahmen aus der Überlassung des eigenen Personals an andere Pflegeeinrichtungen
- Beauftragung im Rahmen § 150 Abs. 5 SGB XI

Gibt es ein spezielles Antragsformular und wie reiche ich es ein?

Die Geltendmachung bedarf einer schriftlichen Beantragung. Dafür ist ausschließlich das vom GKV-Spitzenverband abgestimmte Antragsformular zu verwenden und per Email an die für den Leistungserbringer zuständige Pflegekasse zu senden.

Welche Angaben sind für die Erstattung erforderlich?

- Name und Sitz des anerkannten Angebots
- Kopie des Bescheids der Anerkennung
- Institutionskennzeichen (IK) - sofern vorhanden entfällt Angabe Bankverbindung
- Wenn kein IK vorhanden – Angabe der Bankverbindung
- Gesamthöhe des geltend gemachten Erstattungsbetrages
- Angabe des Monats der Geltendmachung
- zugrundeliegender Sachverhalt

Muss ich erhaltene staatliche Unterstützungshilfen der Pflegekasse anzeigen?

Ja, erhaltene staatliche Unterstützungshilfen sind der Pflegekasse unaufgefordert mitzuteilen. In Einzelfällen können weitere Nachweise verlangt werden.

Was passiert, wenn eine Überzahlung durch die Pflegekasse festgestellt wird?

Bei einer Überzahlung ist auf Aufforderung der zu viel erstattete Betrag durch den Anbieter an die Pflegekasse zurückzuzahlen.

Belege und Nachweise über die geltend gemachten Mindereinnahmen/Mehrausgaben sind auf Verlangen der Pflegekasse vorzulegen.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Alle wichtigen Informationen, Erlasse und Abrechnungsformulare finden Sie unter:
https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/fokus/fokus_corona.jsp